

S A T Z U N G

über den Ausbau der "Ringstraße", OT. Lixfeld (Änderungssatzung).

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde 6347 Angelburg in ihrer Sitzung am **16. Juni 1992** folgende Satzung über den Ausbau der "Ringstraße", OT. Lixfeld (Änderungssatzung) beschlossen:

§ 1

Die "Ringstraße", OT. Lixfeld von Kreuzung Brunnenstraße bis Kreuzung Grundstück Ritter (Flurstück 29/10), von Grundstück Müller/Schneider (Flurstück 272 u. 275) bis Grundstück Schneider/Bieber (Flurstück 39/3 u. 273/1) ist fertiggestellt.

Von den Herstellungsmerkmalen gem. § 12 Abs. 1, Ziff. 3 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen (beiderseitige Gehwege) wurde insoweit abgewichen, als beiderseitige Gehwege nicht errichtet wurden.

Ein einseitiger Gehweg wurde lediglich im Bereich der Grundstücke Flur 13, Flurstück 29/2, 29/9 und 29/10 errichtet.

§ 2

Gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen kommen die in § 1 genannten Gehwege in Wegfall. Der Ausbau der Gehwege wird geringerwertig festgesetzt, da die Erfordernisse des Verkehrs und die allgemeine Verkehrssicherheit ausreichend gewahrt bleiben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Angelburg, den **16. Juni 1992**



Der Gemeindevorstand

(Schmidt)
Bürgermeister